

# MERKBLATT

Seite 1 von 2

## GLÖZ 5: Erosionsschutz

Auf Ackerflächen mit Erosionsgefährdung bestehen folgende Verpflichtungszeiträume/Verpflichtungen:

### **K<sub>Wasser1</sub>**

kein Pflügen vom **1. Dezember bis 15. Februar**

Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig

### **K<sub>Wasser2</sub>**

kein Pflügen vom **1. Dezember bis 15. Februar**

Pflügen zwischen dem 16.02 und dem 30.11. nur erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat; kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

### **Ausnahme vom Verbot des Pflügens K<sub>Wasser1</sub> und K<sub>Wasser2</sub> vom 01.12 - 15.02.**

bei Pflügen quer zum Hang, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- beim Anlegen einer rauen Winterfurche vor einer frühen Sommerkultur (außer Mais) oder auf schweren Böden (mind. 17% Tongehalt\*)
- bei einer Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht
- bei Anlage von Erosionsschutzstreifen
- späträumenden Gemüsekultur als Vorfrucht zu einer Frühjahrskultur

### **Pflicht zur unmittelbar folgenden Aussaat bei K<sub>Wasser2</sub> vom 16.02 - 30.11 besteht nicht**

bei Pflügen und Bearbeitung überwiegend quer zum Hang bei den Kulturen:

- Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Gemüsekulturen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Sojabohnen

### **Das Verbot des Pflügens bei K<sub>Wasser2</sub> gilt nicht vom 16. Februar - 31. Mai bei:**

- überwiegend quer zum Hang Pflügen mit unmittelbarer Aussaat von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln oder Gemüsekulturen mit einem Reihenabstand > 45 cm
- Anbau einer Zwischenfrucht, überwintertem Feldgras, über winterbestehenden Untersaat, flache, nicht wendende Bodenbearbeitung mit Einarbeitung der Stoppel oder Ernteresten der Vorfrucht, Bodenbedeckung durch gesamten Ernteresten, Kartoffeln bei der Anlage von Querdämme oder Begrünung der Dammschle mit Wintergerste, Anbau von Gemüsekulturen unter Folie oder Vlies

## MERKBLATT

Seite 2 von 2

### **K<sub>Wind</sub>**

- Pflügen nur erlaubt bei Aussaat vor 01.03 bzw. ab 01.03 nur bei unmittelbar folgender Aussaat
- kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

Das Verbot des Pflügens vor Reihenkulturen bei  $K_{\text{Wind}}$  gilt nicht bei:

- Anlage von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung
- Anlage von Agroforstsystemen
- Kulturen in Dämmen quer zur Hauptwindrichtung
- Maschinelles Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen (Bsp. Junge Gemüsepflanzen). Zum Begriff „Reihenkulturen“: Die Kulturen werden in Reihen mit einem Abstand von 45 cm oder mehr angebaut (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln)

\*Link Agrarviewer Hessen: <https://umweltdaten.hessen.de>

Neu in 2025

### **Ausnahmen für ökologisch zertifizierte Betriebe**

- Beim Anbau früher Sommerkulturen (Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen) **außer Reihenkulturen**, ist für Öko-Betriebe, auf  $K_{\text{Wasser}_1}$ - und  $K_{\text{Wasser}_2}$ -Ackerflächen eine raue Winterfurche (d. h. eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, grob strukturierte und mindestens bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres ohne jede weitere Bearbeitung verbleibende Feldoberfläche) zugelassen.
- Bei Sommerreihenkulturen ist für die Öko- Betriebe auf  $K_{\text{Wasser}_2}$ -Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt.

Link: [Übersicht GLÖZ 5, 6, 7 - Erosionsschutz, Bodenbedeckung und Fruchtwechsel](#)